



Marktgemeinde Drösing

2265 Drösing, Hauptstraße 8
Telefon 02536/7330

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Drösing hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Marktgemeinde Drösing

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kapelle)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 3 Leichen und Urnen (Einzelgräber) € 190,--
 - 2. für 4 Leichen und Urnen (Familiengräber) € 290,--
 - 3. für 5 Urnen € 175,--

- b) sonstige Grabstellen:
- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 1.100,-- |
| 2. Urnennische für 4 Urnen | € 650,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsgerecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsgerechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 460,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 170,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 170,-- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 790,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 690,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 340,-- |
- (2) Bei Gräber mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 bei
- | | |
|----------------------|----------|
| a) Einzelgräber um | € 490,-- |
| b) Familiengräber um | € 590,-- |

- (3) Bei Beerdigungen (Beisetzungen) außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 160,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle (Kapelle)**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kapelle) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Robert Weiser